

**Prüfungsordnung der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2020 sowie des Beschlusses des Kammervorstandes vom 21.07.2020 erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin:

**§ 1
Gegenstand**

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sowie der Abnahme der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin durch diese Prüfungsausschüsse. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

**§ 2
Errichtung von Prüfungsausschüssen**

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

**§ 3
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragte der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher bzw. ein Geprüfter Rechtsfachwirt sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer

Zwecksetzung berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Kaufmännischen Bildungsanstalten oder ihnen gleichgestellter, staatlich anerkannter Berufs- und Fortbildungsinstitute im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, dürfen nicht mitwirken.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung des Betroffenen. Der Betroffene darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, gegebenenfalls vertreten durch ihre Stellvertreter, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, dem Vorstand sowie den Mitarbeitern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

§ 8

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt Prüfungs- sowie Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

§ 9
Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) die in § 11 genannten Voraussetzungen und
 - b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter/Notarfachangestellte oder Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - c) eine entsprechende, mindestens sechsjährige Berufspraxis ohne wesentliche Unterbrechung.

Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die o.g. Voraussetzungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

- (2) Abweichend von Absatz 1, lit. b) und c) kann zur schriftlichen Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
- (4) Im Falle einer Wiederholungsprüfung sind Zahl, Ort und Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfungen anzugeben. Ist die zu wiederholende Prüfung nicht bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg abgelegt worden, ist dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung eine Erklärung beizulegen, in der die zu prüfende Person sich damit einverstanden erklärt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg befugt ist,
- a) bei allen örtlichen Rechtsanwaltskammern die Auskunft zu verlangen, ob die zu prüfende Person bei der jeweiligen Kammer eine Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin abgelegt hat,
 - b) die jeweilige örtliche Rechtsanwaltskammer befugt ist, die Anfrage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu beantworten,
 - c) dass sich die zu prüfende Person mit der Übersendung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden erklärt und
 - d) die zu prüfende Person mit der Weiterführung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden ist.

Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 10 Befreiungen

- (1) Anträge auf Befreiungen von den Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen entsprechend § 5 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise über den Befreiungsgrund beizufügen.
- (2) Die zu prüfende Person wird auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, wenn
 - a) eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und
 - b) die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 11 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, soweit in ihrem Bezirk
 - a) der Arbeitsplatz des Prüfungsbewerbers liegt oder,
 - b) sofern kein Arbeitsverhältnis besteht, der ständige Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in dem Begrüßungsschreiben gesetzten Anmeldefrist an den Prüfungsausschuss oder an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Notwendige Angaben zur Person,
 - b) Nachweise über die in § 9, § 10 und § 11 genannten Voraussetzungen,
 - c) ggf. Nachweise über das Vorliegen einer Behinderung, die bei Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat nach Anforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die zu prüfende Person muss mit dem Antrag auf Zulassung eine konkrete nachteilsausgleichende Maßnahme beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind der zu prüfenden Person die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, nach Vorberatung durch den Prüfungsausschuss, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn die Zulassung auf falschen Angaben oder der Vorlage gefälschter Unterlagen beruhte.

§ 15 Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand, Gliederung sowie das Bestehen der Prüfung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Prüfung schriftlich und mündlich durchzuführen (§§ 3 und 4).
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der o.g. Verordnung die Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 16
Ausschluss der Öffentlichkeit, Prüfungsverlauf

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde, Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für die schriftliche Prüfung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfende Person selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
- (3) Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern während der Prüfung ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Abweichung zu Absatz 1 weitere Personen als Zuhörer zulassen.
- (7) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17
Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (6) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Die Prüfungszeugnisse gemäß § 21 werden dann eingezogen.

§ 18 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg oder dem Aufsichtsführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein Prüfungsbewerber, der nicht bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgetreten ist, an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet und gilt als nicht bestanden.
- (3) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

a)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
0 bis 4	6,0		

b) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Tabelle in a) mit Punkten zu bewerten.

- (2) In der schriftlichen Prüfung werden die Prüfungsleistungen einzeln bewertet. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so wird der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Als mündliche Prüfung ist das praxisorientierte Situationsgespräch zu bewerten.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt zu bewerten. Bei Bewertungsdifferenzen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch das dritte Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Anschluss stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis jeder einzelnen Prüfungsleistung, das Gesamtergebnis und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10), außer Betracht.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
 - a) in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung sowie
 - b) in der mündlichen Prüfung.
- (5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:
 - a) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht mit 25 %
 - b) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht mit 25 %
 - c) Büroorganisation und –verwaltung mit 15 %
 - d) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15%
 - e) Mündliche Prüfung mit 20 %.
- (6) Für die Bildung einer Gesamtnote wird als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung berechnet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 18 (1) a die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

- (7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21 Fortbildungszeugnis, Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg ein Fortbildungszeugnis gemäß Anlage 2 Teil A, das die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt. Außerdem erteilt die Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis gemäß Anlage 2 Teil B, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Bescheinigung der Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung enthält.
- (2) Im Fall der Befreiung gemäß § 10 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (3) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 22 Prüfungsbescheinigung für die nicht bestandene Prüfung

Wer die Fortbildungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt werden müssen. Darüber hinaus ergeht ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid mit der begründeten Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin kann zweimal wiederholt werden.

§ 23 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 24 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 25
Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 26
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 18. August 2020 gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständige oberste Landesbehörde genehmigt. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert am 22. November 2005, außer Kraft.

Hamburg, den 25.08.2020

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Dr. Christian Lemke,
Präsident